

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein e.V. Grünhain.
- (2) Der Sitz des Vereins ist im Ortsteil Grünhain der Stadt Grünhain – Beierfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche Stärkung der Region durch die Pflege und Vertretung der Interessen der gewerbetreibenden Unternehmer, Freiberuflicher und Selbständigen einschließlich der Unterstützung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünhain-Beierfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Unternehmer, Personengruppen, Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und interessierte Menschen werden. Weiterhin können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Wird dieser Antrag abgelehnt so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod des Mitgliedes oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann am Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Im Falle des Todes eines Vereinsmitgliedes gilt es mit dem Ende des Sterbemonats als ausgeschieden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung das Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, sowie bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zu überweisen. Belege über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge werden auf Anforderung ausgestellt.
- (2) Solange kein neuer Beschluss gefasst ist, gilt der zuletzt beschlossene Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsvorsitzenden vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende, der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Geschäftsverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.
- (3) Der Kassenwart und der Schriftführer werden in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder scheiden vorbehaltlich der Amtsniederlegung erst dann aus dem Amt aus, wenn eine neue Wahl erfolgt ist. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Dauer jeweilige Nachfolger kommissarisch zu berufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

(2) Der Vorstand kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen. Jedes Mitglied kann Vorstandssitzungen besuchen. Gäste und Mitglieder haben jedoch in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.

(4) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Dritte mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen, insofern diese ihre Bereitschaft dazu erklärt haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, soll in der Regel 4 Versammlungen innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Sie ist vom Vorsitzenden, die dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder beim Vorstand beantragt werden.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- e. die Bestellung des Rechnungs- und Kassenprüfers
- f. die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- g. die endgültige Entscheidung über die vom Vorstand beschlossenen Neuaufnahmen und Ausschlüsse
- h. Satzungsänderung

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen zu stellen.

(6) Über die Zulassung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen Antrag oder eines in der Mitgliederversammlung gestellten Antrages, ausgenommen Eventualanträge zur Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind zu sammeln. Sie können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 12 Beschlussfassung und Satzungsänderung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(4) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist ferner, dass sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird und die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung mit zweiwöchiger Einladungsfrist einberufen wurde.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der einzelne Aufgabenbereiche gesondert zu regeln sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und setzt voraus:

- a. einen schriftlichen Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder,
- b. die schriftliche Erklärung aller Mitglieder 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes der Einberufung ,
- c. die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder,
- d. einen Mehrheitsbeschluss von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Grünhain-Beierfeld,den

Unterschriften des Vorstandes